

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1944)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Die Bestrebungen zur Schaffung einer bündnerischen Landespolizei und zur Errichtung eines Zuchthauses im 18. Jahrhundert

**Autor:** Gillardon, P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-397238>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

---

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

---

— · ERSCHEINT JEDEN MONAT · —

---

## **Die Bestrebungen zur Schaffung einer bündnerischen Landespolizei und zur Errichtung eines Zuchthauses im 18. Jahrhundert**

Vortrag, gehalten in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft  
Graubündens von Staatsarchivar Dr. P. Gillardon, Chur

Der Sprechende hat in einem frühern Vortrag die Errichtung und die Wirksamkeit des bündnerischen Kriminaltribunals im 18. Jahrhundert behandelt. Es wurde dabei unter anderm auf die Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen dieses Tribunal zu kämpfen hatte, um seine Aufgabe, fehlbare Landesfremde der gerechten Strafe zuzuführen, in genügender Weise zu erfüllen. Unter diesen Schwierigkeiten machten sich neben dem Mißtrauen der Gerichtsgemeinden gegen ein bündnerisches Landesgericht hauptsächlich zwei Übelstände geltend. Es war dies einmal das Fehlen einer Landespolizei, die imstande gewesen wäre, die Landesgrenze gegen das Eindringen unerwünschter Elemente besser zu überwachen oder die bereits im Lande befindlichen Vaganten genauer zu kontrollieren, sodann machte sich womöglich noch fühlbarer das Fehlen eines Zuchthauses, in dem die vom Kriminalgericht ausgesprochenen Strafen auch wirklich vollzogen werden konnten.

Wie enge diese drei Probleme Kriminaltribunal, Landespolizei und Landeszuchthaus zusammenhängen, ergibt sich immer wieder aus den über diese Fragen in den bündnerischen Bundtagsproto-

kollen enthaltenen Einträgen. Nachdem wir die Geschichte des Kriminaltribunals, wie oben bemerkt, bereits in einem frühern Vortrag behandelt haben, seien nun auch als notwendige Ergänzung dazu die Geschichte der bündnerischen Landespolizei und die Bestrebungen zur Errichtung eines Zuchthauses im 18. Jahrhundert zur nähern Darstellung gebracht.

In bezug auf die angestrebte Errichtung eines Zuchthauses ist bereits eine wesentliche Vorarbeit geleistet worden, indem Herr Staatsarchivar Dr. Fr. Jecklin in seiner Jubiläumsschrift zum zweihundertjährigen Bestehen des Churer Waisenhauses, betitelt „Die Churer Waisenzucht bis in die Neuzeit“, ziemlich eingehend auf Grund des im Stadtarchiv vorhandenen Materials darüber berichtet hat. Er wurde in diesem Zusammenhang auf die Zuchthausfrage geführt, da es sich damals um die Errichtung eines Zucht- und zugleich Waisenhauses gehandelt hatte. Freilich hatte dann die Stadt Chur den humanen Gedanken, ihre Waisenkinder nicht mit den Zuchthäuslern zusammenzusperren. Sie beschränkte sich vielmehr auf die Errichtung eines Waisenhauses, während ein Zuchthaus offenbar weniger dringlich erschien und, wie wir sehen werden, sonst noch allerlei Widerstände hervorrief.

Zum erstenmal erscheint die Frage betreffend Errichtung eines Zuchthauses im Abschied des Bundestages von 1758. Es handelt sich dabei um eine Anfrage an die Gemeinden, wie sie sich zur Errichtung eines Zuchthauses ohne Kosten gem. Lande stellen würden. Die auf den großen Kongreß vom Februar 1759 eingegangenen Mehren ergaben aber nur 27 von 63 Stimmen dafür, also keine Mehrheit. Immerhin ließ der Kongreß durch eine dafür bestellte Kommission, bestehend aus den Herren J. B. Tschanner von Chur und Landrichter von Buol einen leider nicht mehr erhaltenen Entwurf ausarbeiten, dem aber keine weitere Folge gegeben wurde.

Dagegen kam im folgenden Jahr das bereits erwähnte Kriminaltribunal zur Ausführung. Seine Wirksamkeit dauerte indes nur ein Jahr, und da auch das Zuchthaus nicht zur Ausführung gelangt war, stand dem allmählichen Einreißen der frühern unhaltbaren Zustände auf dem Gebiet der Fremdenpolizei nichts mehr im Wege. Wenn wir nun im folgenden zur Besprechung der periodisch getroffenen Maßnahmen des Bundestages gegen das Bettel- und Strolchengesindel und der darüber aufgenommenen Mehren

der Gerichtsgemeinden gelangen, so zieht sich durch alle diese Bemühungen wie ein roter Faden die Frage der Unkosten als ausschlaggebender Faktor. Der Kampf gegen das Bettel- und Strolchengesindel sollte energisch geführt werden, aber weder den Drei Bünden noch den Gerichtsgemeinden irgendwelche größeren Kosten oder sonstige ernstliche Anstrengungen verursachen. Man zog es aus Sparsamkeit, Mißtrauen, Bequemlichkeit und teilweise auch aus falsch angewandter Gutherzigkeit vor, sich jahraus, jahrein von diesen vielfach zweifelhaften Elementen begaunern und bestehlen, ja das Land in einen üblen Ruf bringen zu lassen, als in einem einheitlichen Zusammenwirken die Übelstände durch geeignete Maßnahmen – allerdings mit erheblichen, aber immerhin tragbaren Kosten – dauernd zu beseitigen.

Die neuen Maßnahmen gegen das herumstreifende „Strolchen- und Diebsgesindel“ nach Aufhebung des Kriminaltribunals beginnen im Jahr 1764. Ganz scharf sollte gegen die Zigeuner vorgegangen werden. Sie wurden in einem Beschluß vom Juni 1764 sogar für vogelfrei erklärt, und wer einen armierten, d. h. bewaffneten Zigeuner erlegen würde, sollte aus gem. Landeskasse 10 Kronen erhalten, also ein regelrechtes Schußgeld. (LP. Bd. 128 S. 504 vom 24. Juni 1764). Auf dem gleichen Bundestag wurde auf Grund entsprechender Mehren der Gerichtsgemeinden eine aus je zwei Herren aus jedem Bund bestehende Kommission eingesetzt. Sie sollte die alten in dieser Materie erlassenen Dekrete und Verordnungen einsehen und daraufhin ein neues Projekt in Vorschlag bringen (LP. Bd. 126 S. 208 vom 4. Sept. 1764).

Die Kommission entledigte sich ihres Auftrags schon am folgenden Tag. In dem ausgearbeiteten Entwurf ist schon die Einleitung sehr aufschlußreich und vielsagend. Es heißt da: Weilen bemerkt worden, daß dieses überhand genommene Übel wegen unterlassener Exekution der hierüber bis dato heilsam errichteten Dekrete aus allzu großer Besorgnis der zu Vollziehung besagter Dekrete ergehenden Unkosten herrührt und damit die Gemeinden ohne besondere Unkosten von diesem Übel befreit würden, schlage sie folgende Mittel vor: 1. In jedem Bunde sollen ein oder zwei Personen bestellt werden, die darüber zu wachen haben, daß dieses Gesindel vom weitem Herumschweifen im Lande abgehalten werde. Sie sollen auf Unkosten gem. Lande zudem eine Generalvisita vornehmen, verdächtige Leute der betreffenden Ob-

rigkeit überliefern, die solche auf eigene Kosten der benachbarten Obrigkeit übergeben soll und so weiter bis an die Grenze zu transportieren haben. An allen Pässen soll zudem eine Grida angeschlagen werden, dergemäß sich alle ins Land kommenden Personen gehörig zu legitimieren hätten. Mit Fehlbaren sollte kurzer Prozeß gemacht und sie ohne alle Gnade lebenslänglich auf die Galeeren geschmiedet werden. Die Zeit dieser Straßenvisitation und die Wahl der Visitatoren wird den Häuptern zu bestimmen überlassen.

Man hoffte offenbar, durch möglichst drakonische Strafandrohungen den gewünschten Zweck zu erreichen. Der Entwurf wurde denn auch im Frühling 1765 durch die Gerichtsgemeinden mit großem Mehr angenommen. Seine Wirkung scheint aber den gehegten Erwartungen nicht entsprochen zu haben, denn am Bundestag 1766 wird schon wieder ein neues Projekt zur Bekämpfung des Bettel- und Strolchengesindels aufgestellt (LP. Bd. 129 S. 374 vom 24. Sept. 1766). Danach sollten auf Kosten gem. Lande vier bis acht hinreichend besoldete Männer an einem bestimmten Tage mit der Austreibung der Bettler, Spengler, Bärentreiber, verdächtigen Kellenmachern anfangen. Im Zehngerichtenbund könnten zwei Mann in Davos beginnen, die andern in Thusis, Ilanz und Alvaschein oder Tiefenkastel das Gleiche tun. Jenseits der Berge sollte ebenso vorgegangen werden. Die Gerichtsgemeinden hatten, wie im frühern Dekret vorgesehen, die Bedeckungsmannschaften für ihr Gebiet zu stellen, und so sollten die Aufgegriffenen von Gericht zu Gericht bis an die Grenze geschleppt werden. Von dieser Treibjagd soll den Vogteien Liechtenstein sowie Feldkirch bis Bregenz wegen Übernahme der Leute Nachricht gegeben werden, um das Gesindel, wie schon mehrmals mit Nutzen geschehen, bis nach Schwaben hinaus zu bringen. Es waren demnach meistens Leute aus Schwaben, die sich hier herumtrieben. Rückkehrenden wurde schwere Strafe angedroht und die Grenzstellen erhielten Weisung, sie nicht zu beherbergen und ihnen nichts zukommen zu lassen, vielmehr für die eigenen Armen besser besorgt zu sein.

Bei der Ausführung dieses neuen, von den Gerichtsgemeinden angenommenen Projektes (Abschied vom 14. April 1767 in LP. Bd. 130 S. 90) ergaben sich aber mit verschiedenen Gemeinden Anstände. Diese weigerten sich nämlich, den durchzuführenden Bettlern Herberge und Unterhalt zu Mittag und zu Nacht zu geben, ebenso wollten sie die Bewachung über Nacht nicht übernehmen.

Unsicherheit herrschte auch über die Frage, ob die von diesen Bettlern meistens vorgewiesenen Pässe, die in Wirklichkeit nur Gesundheitsscheine waren, als Pässe anerkannt werden sollten. Weiter war die Frage nicht ganz abgeklärt, wie es mit den Gemeinden jenseits des Gebirges gehalten werden sollte.

Infolge dieser neuen Schwierigkeiten lautete das am Bundestag 1767 aufgenommene Mehren dahin, es sollte der Standesversammlung überlassen werden, ein besseres Projekt entwerfen zu lassen. Mit dieser Aufgabe wurde daraufhin Landeshauptmann Stephan v. Salis vom Gotteshausbund, Landammann Lorenz Caduff vom Obern und Präs. Peter v. Salis vom Zehngerichtenbund betraut. Schon sechs Tage später legten diese Herren ein verbessertes Projekt vor. Es fand so guten Anklang, daß dessen Drucklegung zur Übersendung an die Gemeinden beschlossen wurde. Es enthielt folgende Bestimmungen:

1. Wird eine gemeinsame Bettlerjagd auf einen bestimmten Tag vorgesehen, und zwar soll alles Bettler- und Strolchengesindel herwärts der Berge der Steig und untern Brücke (Tardisbrücke) zu, im Bergell gegen dem Mailändischen, im Engadin gegen Tirol oder dem Mailändischen, wo es ihnen bequemer fällt, getrieben werden. 2. Nach Wegschaffung des Gesindels soll den durch dieses besonders geschädigten Gemeinden eine kleine Entschädigung, aber im ganzen nicht mehr als 50 fl., gewährt werden. 3. Anwerbung von vier starken Männern, die die Straßen beaufsichtigen sollen. Sie sollen sich auf eigene Kosten mit einem guten Gewehr, Seitengewehr, auch erforderlichen Ladungen versehen. 4. Zuweisung bestimmter Tätigkeitsdistrikte, nämlich: a) ganz Engadin und Bergell, b) Disentis, Lugnez bis Steig, Splügen bis Steig, eine Woche um die andere, c) Steig bis Stalla und Steig bis Bergün, auch eine Woche um die andere, d) der ganze Zehngerichtenbund.

Die Mehren darüber wurden erst im März 1768 vor dem großen Kongreß erwahrt. Es ergab sich eine starke Mehrheit dafür. Der darin enthaltene Vorschlag, einige Männer mit der Aufsicht über die Straßen zu betrauen, scheint schon vor deren Eingang verwirklicht worden zu sein, wie denn auch der Bundestag beschlossen hatte, unterdessen mit diesen vier Männern den Anfang zu machen.

Aus einer spätern Angabe läßt sich schließen, daß dies im Herbst 1767 der Fall war. Für jeden Bund wurde danach ein Harschier oder Straßenwächter angestellt, dem hauptsächlich die Beaufsichtigung des fahrenden Volkes oblag. Im Obern Bund übte dieses Amt Hans Luzi Schmid von Versam aus, im Gotteshausbund ein Moritz Camenisch und im Zehngerichtenbund Konrad Margadant. Da diese Harschiere nicht von den Gemeinden oder Bünden, sondern aus der Landeskasse bezahlt wurden, haben wir in ihnen die ersten Landjäger zu erblicken. Es war der erste Anlauf zur Schaffung einer bündnerischen Landespolizei. Seit anfangs April 1768 finden wir in den Landesrechnungen immer wieder, zeitweise jeden Monat, die Auszahlungen an die Harschiere Camenisch und Margadant notiert. Ihre Besoldung machte jeweilen für vier Wochen 16 Gulden 48 Kreuzer aus. Nur zweimal erscheint der Harschier des Obern Bundes, Hs. Luzi Schmid. Sein Taggeld betrug 36 Kreuzer. Ob die Harschiere des Obern und Gotteshausbundes auch die Talschaften jenseits der Gebirge bedienen mußten, wird nirgends angegeben.

Wohl aus Ersparnisrücksichten dauerte diese auf dem Gebiete der Fremdenpolizei erstmalige und jedenfalls recht heilsame Einrichtung leider nur kurze Zeit. Am 25. Dezember 1769 dekretierten nämlich die Häupter, daß die vor zwei Jahren eingeführten Straßenwächter, auf Ratifikation der Gemeinden hin, wieder abgeschafft sein sollten. Diese Ratifikation durch die Gemeinden dürfte wohl bald erfolgt sein, denn seit Frühling 1770 hören die Einträge in die Landesrechnung über Zahlungen an die Harschiere wieder auf. Die Landespolizei hatte ihre Tätigkeit bis auf weiteres eingestellt.

Ob sich diese Sparsamkeit gem. Drei Bünde nicht am falschen Ort auswirkte, darf füglich gefragt werden. Wenn die ständige Landespolizei auch nur aus einem Mann in jedem Bund bestand, so war immerhin jemand da, der den ärgsten Mißständen steuern konnte. Nur einen schwachen Ersatz bedeutete es, wenn die Häupter im gleichen Monat Dezember 1770 die Verfügung erließen, daß die beiden Wächter auf der Steig Tag und Nacht auf ihrem Posten bleiben sollten. Schon am nächsten Bundestag wurde in altgewohnter Weise eine Kommission, bestehend aus den Herren Landeshauptmann Gabriel, Amtsbürgermeister Stephan Cleric und Landammann Brosi mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs zur

Fernhaltung des Bettlergesindels betraut. Darin wurden hauptsächlich die Wächter auf der Steig und an der untern Zollbrücke zur Wegweisung dieser Leute angehalten, während in den Gemeinden die Weibel damit beauftragt wurden. Als letzte Notmaßnahme diente wieder eine allgemeine Bettlerjagd im ganzen Lande. Betreffend die Wächter auf der Steig und an der Zollbrücke ergab sich noch ein ergötzlicher Streit mit den Gerichten IV Dörfer und Maienfeld, indem gem. Lande versuchten, die Kosten auf diese abzuwälzen, während sich diese Gerichte beharrlich weigerten, darauf einzugehen.

Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1772 und das ganze Jahr 1773 hindurch ist von Maßregeln gegen die unerwünschten Gäste nicht mehr die Rede. Erst am Julibeitag des Jahres 1774 richteten die Häupter wieder eine Anfrage an die ehrsamten Räte und Gemeinden: Was euch zu Abtreibung oder Verminderung des Bettlergesindels vor das Beste undersprießlichste vorkomme? (LP. Bd. 139 S. 691 vom 21. Juli 1774.) Auch jetzt wieder wie 1759 taucht der Gedanke auf, die militärtauglichen Personen unter diesen Bettlern und Vaganten in die bündnerischen Kompagnien in fremden Diensten zu stecken, nachdem die angestellten Bettlerjagden sich zu deren Abwehr als untauglich erwiesen hatten.

Das Mehren darüber lief wieder auf die Ernennung einer Deputation zur Abfassung eines entsprechenden Gutachtens hinaus. In diese wurden darauf gewählt Landammann Cathieni vom Obern Bund, Landammann Cortin vom Gotteshausbund und Landeshauptmann Stephan v. Salis vom Zehngerichtenbund (LP. Bd. 139 S. 814 vom 3./14. Sept. 1774). Ihr Gutachten lag dem Bundestag bereits neun Tage später, am 12./23. September zur Behandlung vor. Zum ersten Mal seit 1759 wird nun darin wieder der Ankauf und die Errichtung eines an einem für beide Religionen bequemen Ort gelegenen Zucht- und Arbeitshauses empfohlen. Es sollen darin nicht nur alle gesunden Bettler oder Müssiggänger, sondern auch die nicht mit richtigen Pässen und Zeugnissen versehenen Kachlen- und Krätzenträger, Spengler, Keßler und Schleifer sowie die so mit Trucken herumziehen und mit kurzen Waren handeln, dort untergebracht werden, sofern sie nicht sofort das Land verlassen. Dort hinein sollen auch alle jene Einheimischen und Fremden gesetzt werden, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, für das die Anwendung der Todesstrafe doch zu bedenklich wäre.



Bis zum Eingehen dieser Mehren und der eventuellen Einrichtung des vorgeschlagenen Zucht- und Arbeitshauses sollten die Gerichtsgemeinden ersucht werden, die gänzliche Abschaffung dieser Leute zu betreiben, wobei die „Ausgewiesenen“ bei einer allfälligen Rückkehr mit der Überweisung in bündnerische Kriegsdienste bedroht werden könnten. Die Wegschaffung des Anhanges dieser Eingezogenen sollte auf Kosten desjenigen erfolgen, der die Mannschaft übernehmen würde. Als weitere Mittel werden die Auspeitschung und Brandmarkung der Rückfälligen durch den Scharfrichter empfohlen. Letzterer würde durch die Landeskasse bezahlt, während alle weiteren Kosten von dieser abgelehnt wurden. Um das Land sofort wenigstens einigermaßen zu säubern, sollten in jedem Bund zwei bis drei Männer angestellt werden, die das überflüssige Gesindel auf die Grenzen zu stellen und abzuschaffen hätten. Wir sehen also die Harschiere wieder am Horizont auftauchen. Aber als ob die Häupter ihre augenblickliche Energie bereut hätten, gaben sie im Nachsatz zum bundestäglichen Ausschreiben bekannt, daß sie die Anstellung dieser Männer, die nur beträchtliche, aber überflüssige Kosten verursachen würden, unterlassen hätten. So schwankten der Bundestag und die Häupter zwischen heilsamen Projekten für die Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens einerseits und der Furcht vor den dadurch entstehenden Kosten hin und her.

Nach Genehmigung dieses Vorschlages durch die Gerichtsgemeinden im Frühling 1775 ging der große Kongreß einen Schritt weiter. Der Ankauf oder die Pachtung eines für ein Zucht- und Arbeitshaus günstigen Objektes nahm nun wirkliche Gestalt an. Es wurde nämlich der Herrschaftssitz St. Margrethen bei Chur als dazu passendes Effekt ausersehen. Daneben legte der Kongreß bereits einige Richtlinien zur Ausgestaltung von St. Margrethen zu einem Zucht- und Arbeitshaus fest. Es sollte ein Mann die dorthin verbrachten Vagabunden und Bettler bei rauher, aber genügender Kost zum Spinnen oder andern Arbeiten anhalten. Ihr Verdienst war zur Bestreitung des Unterhalts vorgesehen. Dem Vorsteher sollten fürs erste einige Strohsäcke und Decken zur Verfügung gestellt werden, dazu zwei Betten für event. Kranke. Für den Vorsteher war ein kleiner Gehalt ausgesetzt, ebenso eine gewisse Entschädigung für den Fall, daß der Verdienst der Gefangenen nicht ganz für deren Unterhalt ausreichen sollte. Auch für

die Pflege der Kranken wurde ihm eine kleine Entschädigung zugesagt. Neben dem Vorsteher, dessen Name aber nirgends genannt wird, fand der Kongreß für gut, einen Oberaufseher in der Person des Churer Zunft- und Wagmeisters Peter Walser einzusetzen. Dieser sollte die Rechnung führen und gegen einen mäßigen und billigen Gehalt die Aufsicht besorgen. Er erhielt zudem den Auftrag, die Einrichtungen der nächst gelegenen Zuchthäuser in St. Gallen, Herisau und Lindau auf Kosten gem. Lande bis nächsten Mai zu studieren und darüber Bericht zu erstatten. Auf Grund dieses Berichtes sollte dann ein definitiver Plan für die Einrichtung dieses Zuchthauses, das gem. Lande nicht zu teuer zu stehen kommen würde, ausgearbeitet werden. Den Gemeinden wurde von diesen Vorkehren Mitteilung gemacht und Herr Walser offenbar im April auf Reisen geschickt. Am 4. April wird nämlich in der Landesrechnung ein Posten von 81 fl. an Herrn Pet. Walser aufgeführt, ein Betrag, der ihm jedenfalls auf seine Studienreise mitgegeben wurde. Herr Walser kam seinem Auftrage getreulich nach und besuchte die genannten Zuchthäuser. Der darüber von ihm später abgegebene Bericht an die am 6./17. Mai besammelte Zuchthauskommission findet sich noch in Abschrift im Landesprotokoll.

Anschließend an diese Entgegennahme des Berichtes von Herrn Walser beschloß diese Kommission nach einer weitläufigen Diskussion die Ausschreibung eines neuen Gutachtens und Vorschlages an die Gemeinden. In der gleichen Sitzung wurde der Pächter von St. Margrethen vorberufen und mit seinen neuen Pflichten bekannt gemacht, im Falle das vorgeschlagene Projekt von den Gemeinden angenommen werden sollte. Er machte sich anheischig, diese Pflichten zu übernehmen. Am 19./30. Juni 1775 fand nach vorheriger Genehmigung durch die Häupter die Ausschreibung dieses auf Grund des Berichtes von Herrn Walser bereinigten und ergänzten Projektes an die Räte und Gemeinden statt. Nach diesem neuen Projekt erhält der Zuchtmeister freie Wohnung und die Ausrüstung für das Zuchthaus, wofür zirka 300 fl. vorgesehen sind. Statt eines Vorstehers und eines Oberaufsehers wird hier nur mehr ein Zuchtmeister genannt. Dieser muß die Züchtlinge auf seine Kosten unterhalten und ihnen Arbeit verschaffen. Dafür erhält er ihren Verdienst. Auswärts Arbeitende werden geschlossen zur Arbeit geführt. Die Gemeinden können nur arbeitsfähige und durch ein ordentliches Gericht Verurteilte ins Zuchthaus liefern.

Für ungeratene Kinder oder von den Gemeinden sonst Versorgte müssen sich die Angehörigen anderswie mit dem Inspektor abfinden. Bettler und Vagabunden sollen zuerst verwarnt und erst das zweite Mal ins Zuchthaus geliefert werden, wo sie, je nach ihrem Verschulden, vierzehn Tage bis vier Wochen bei strenger Arbeit behalten, dann geschoren und weggejagt werden. Die Leitung des Zuchthauses soll einem Direktor unterstellt werden. Daneben führen drei Inspektoren, aus jedem Bund einer, die Oberaufsicht. Ihnen untersteht auch der Direktor, der nur mit ihrem Rat Verfügungen treffen darf. Sowohl der Direktor als die Inspektoren erhalten ein Jahresgehalt, müssen aber jährlich Rechnung ablegen. Sollte sich dieses Zuchthaus bewähren, könnte dann die Einrichtung verbessert und St. Margrethen eventuell angekauft werden. Bei Bestätigung dieses Vorschlages durch die Gemeinden könnte gleich nach dem Bundestag mit der Einrichtung des Zuchthauses begonnen werden.

Diese Bestätigung blieb aber fatalerweise aus, denn als der allgemeine Bundestag von Ende August/Anfang September 1775 die bis dahin eingegangenen Mehren erwahrte, hatten nur 16 Stimmen das Zuchthausprojekt angenommen, während die andern Bedingungen stellten, ausblieben oder direkt verwerfend lauteten. So mußte denn der Bundestag in seinem neuen Ausschreiben an die Räte und Gemeinden dessen Verwerfung anzeigen. Eine weitere Hoffnung, das Bettel- und Strolchengesinde loszuwerden, war damit zunichte gemacht.

Die Verwerfung des Zuchthausprojektes benahm den Häuptionern und dem Bundestag vorerst den Mut, auf dem Gebiet des Justiz- und Polizeiwesens neue Vorschläge zu machen. Schließlich nötigten der stets zunehmende Überlauf dieser Vaganten und die allseitigen Beschwerden über die zunehmende Unsicherheit der Straßen zu neuem Vorgehen. Auf einem Beirat vom 6./17. Juli 1777 beschlossen die Häuptioner ein neues Ausschreiben an die Räte und Gemeinden. Letztere sollten ihre Abgeordneten für den bevorstehenden Bundestag instruieren, das Zuchthausprojekt zu genehmigen. Unterdessen fände man wegen der allgemeinen Unsicherheit der Straßen für notwendig, bis dahin aus jedem Bund zwei Harschiere zu verordnen, welche ihre Touren im Land machen sollten. Eventuell könnten zur Ersparung der Unkosten statt zwei je nur ein Harschier aus jedem Bund angestellt werden (LP.

Bd. 143 S. 185 vom 3./14. März 1777). In dem Ausschreiben wird wieder auf den Überlauf des Strolchen- und Bettelgesindels Bezug genommen, wodurch nicht nur die Straßen unsicher gemacht, sondern selbst räuberische Angriffe auf die Wohnungen in den Gemeinden unternommen und gewagt werden. Der große Kongreß hätte sich deshalb bemüht gefunden, nach dem Beispiel von 1768 die allgemeine Sicherheit durch Anstellung zweier Harschiere in jedem Bunde zu fördern. Die Bezahlung dieser Harschiere erforderte aber nach den Berechnungen des Kongresses auch bei nur 48 Kreuzer Tagessold einen jährlichen Aufwand von 1500 fl., eine für die Bünde nach Ansicht der Häupter kaum tragbare Summe. Sollten die Harschiere aber wieder abgeschafft werden, wäre dem Gesindel neuerdings Tür und Tor zum Eintritt ins Land geöffnet. So kommt denn der Kongreß zum Schluß, ob es nicht besser wäre, diese Summe nur für wenige Jahre zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zu verwenden, womit man ein ständiges, ebenso notwendiges als nützliches Institut dieser Art erhielte. In diesem Sinne erging darauf ein neues Ausschreiben an die Räte und Gemeinden.

Die Frage der Harschiere hatte die Häupter seit dem großen Kongreß des Frühjahrs 1777 immer wieder beschäftigt. Zuerst hatten sie versucht, solche um 36 Kreuzer anzuwerben, doch waren für diese kleine Besoldung keine Leute zu haben. Auch deren Zahl gab den Landesvätern wegen der zu hoch scheinenden Kosten immer wieder zu Bedenken Anlaß. Es scheinen im April des genannten Jahres sechs Harschiere in Tätigkeit gewesen zu sein, denn damals beschlossen die Häupter, mit allen sechs bis auf die nächste Zusammenkunft fortzufahren. Diese Zusammenkunft fand am 10./21. Mai statt. Ein damals vom Bundespräsidenten vorgebrachter Antrag zur Reduktion derselben wurde wenigstens für den Gotteshausbund angesichts der herrschenden Lage als undurchführbar angesehen. Darauf bestand auch der Landrichter auf zwei Harschieren für seinen Bund. Dem Bundeslandammann des dritten Bundes ließ man die Wahl, den einen zu entlassen, wenn dort nicht zwei benötigt würden (LP. Bd. 143 S. 291 vom 10./21. Mai 1777).

Über den Dienst und die Namen dieser Harschiere gibt uns die Landesrechnung von 1777 einigermaßen Auskunft. Im Obern Bund waren Joseph Camenisch und Martin Castelberg als Har-

schiere tätig. Sie standen vom 13. April bis 1. September im Dienst und bezogen zusammen 220 fl. 12 Kreuzer Besoldung. Im Zehngerichtenbund übten seit dem 20. März Joh. J. Fiedler und N. Zindel ihr Amt als Harschiere aus. Seit dem 11. Mai war nur der letztere mehr tätig. Demnach hatte der Bundslandammann von dem ihm erteilten Recht, den einen der Harschiere zu entlassen, Gebrauch gemacht. Ihre Unkosten beliefen sich auf 177 fl. 36 Kreuzer. Im Gotteshausbund wird nur Heinrich Moosberger als Harschier genannt. Er führte seine Touren vom 20. März bis 1. September, also an 142 Tagen aus und bezog dafür 113 fl. 36 Kreuzer Gehalt. Ein zweiter Harschier war für die ennetbirgischen Taltschaften vorgesehen. Man hatte dem Landammann des Oberengadins auch ein Patent zur Anstellung eines solchen übersandt, doch war sie unterblieben. Infolgedessen erhoben Bergell, Puschlav und Misox am Bundestag Beschwerde und verlangten ihren Anteil an dem dadurch ersparten Geld, worauf der Bundespräsident eine Erklärung über den Sachverhalt abgab.

Am gleichen Bundestag erfolgte die Klassifikation der Mehren über die im Juli an die Gerichtsgemeinden ausgeschriebene neue Anfrage wegen Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses. Es ergab sich eine Mehrheit von 49 Stimmen von 63 für die Ausarbeitung eines Projektes durch die Gemeinden (LP. Bd. 143 S. 495 vom 29. Aug./9. Sept. 1777). Die daraufhin in altgewohnter Weise zum Entwurf eines solchen Projekts gewählte Kommission bestand aus den Herren Landa. de Castelli und Landa. a Marca vom Obern, Präs. A. v. Salis und Baron v. Bassus vom Gotteshaus- sowie Landshptm. v. Albertini und Landa. Walser vom Zehngerichtenbund.

Der Kommission wurde ihre Arbeit insofern ungemein erleichtert, als ihr in der Zeit bis zur Vorlegung vor den Bundestag von einem nicht genannten Privaten ein schriftlich ausgearbeiteter Plan zur Errichtung eines solchen Zucht- und Arbeitshauses eingereicht wurde. Dieser Plan, der sich in der genannten Arbeit von Jecklin abgedruckt findet, ist so generös, daß er bei den bündnerischen Gerichtsgemeinden mehr Mißtrauen als Freude erweckte. Dazu trug noch die geheimnisvolle Anonymität des Projektverfassers bei. Man vermutete in ihm ein Mitglied der Familie v. Salis und fürchtete, damit irgendwie hinters Licht geführt zu werden. Dieser Wohltäter verpflichtete sich, auf eigene Kosten ein großes geräu-

miges Gebäude für 100 Züchtlinge und 50 Waisenkinder zu errichten. Er wollte auch die ganze Ausstattung auf eigene Kosten anschaffen und verpflichtete sich, eine scharfe Geschlechtertrennung durchzuführen. Für Personen von guter Geburt sollten in dem Arbeitshaus besondere Zimmer bereitgehalten, ebenso sollten die Waisenkinder von den Züchtlingen ganz getrennt gehalten werden. Zugleich wurde die Aufnahme von Irrsinnigen gegen ein mäßiges Kostgeld in Aussicht genommen. Für die geistliche Seelsorge sollte durch einen protestantischen und einen katholischen Geistlichen das Nötige vorgesehen werden. Für Kranke standen ein Krankenzimmer, Arzt und Apotheke zur Verfügung. Die Züchtlinge sollten zwar weder Fleisch noch Wein, aber doch eine genügende Kost erhalten. Die Waisenkinder sollten sowohl im Essen als in der Kleidung und Betten besser gehalten und auch unterrichtet werden. Gemeine Lande mußten dafür dem Unternehmer freie Hand lassen in der Behandlung der Züchtlinge auf Grund eines von den Landesbehörden ausgearbeiteten Reglements. Es sollte ihm auch erlaubt werden, die Züchtlinge und Waisenkinder entsprechend zu beschäftigen. Das Land sollte dafür dem Unternehmer 500 Schildtlidublonen zinslos auf 20 Jahre vorstrecken und ihn jährlich mit 200 Schildtlidublonen subventionieren. Das Unternehmen sollte für 20 Jahre bewilligt werden, und drei von gem. Landen ernannte Inspektoren waren vorgesehen zur Überwachung der vertragsmäßigen Führung dieses Unternehmens.

Das Angebot lautete also für gem. Lande äußerst günstig, erweckte aber gerade dadurch, wie oben ausgeführt, das Mißtrauen des Volkes. Bei der Mehrenaufnahme am großen Kongreß von 1778 wurde das Projekt mit 51 von 63 Stimmen verworfen (LP. Bd. 144 S. 85 vom 19. Febr./2. März 1778). So stand man wieder am Anfang der Bemühungen zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses, das die Vaganten vom Besuch unseres Landes abhalten sollte. Wenigstens blieben die Harschiere in ihrem Amt. Die oben erwähnte Nichternennung eines Harschiers für die jenseitigen Talschaften führte aber gerade auf diesem großen Kongreß zu einer lebhaften Debatte, bis dem Verlangen jener Talschaften um Auszahlung des dafür ersparten Gehaltes an sie entsprochen wurde. Der Betrag sollte aber gerecht unter sie verteilt werden. Fürderhin sollten aber in jedem Bund zwei Harschiere tätig sein.

Bezüglich des verworfenen Zuchthausprojektes fragte der

Bundespräsident schon bei diesem Kongreß an, ob er für notwendig erachte, deswegen ein neues Projekt entwerfen zu lassen. Die Versammlung war aber offenbar nach diesem neuen Versagen der Gerichtsgemeinden noch nicht in der Stimmung, neue Pläne zu fassen, und beschloß, das weitere Vorgehen dem im August zusammentretenden Bundestag zu überlassen. Aber auch dieser trat nicht darauf ein, so daß die Angelegenheit bis zum folgenden Jahr, 1779, liegen blieb.

Daß es mit dem ewigen Hinausschieben energischen Einschreitens gegen die Landplage des Bettler- und Strolchengesindels nicht getan war, zeigt das endlich vom Bundestag am 6./17. September 1779 erlassene Extraausschreiben an die Räte und Gemeinden. Es wird darin in der Einleitung geklagt, daß dieses Gesindel bald da, bald dort die schädlichsten Exzesse, Einbrüche und Räubereien begehe, ja sogar an mehreren Orten sich erfreche, auf öffentlichen Straßen die Kaufmannsgüter heimlich oder öffentlich, ja gewaltsamerweise ab den Wagen zu rauben. Es werde daher der Obrigkeit von den auswärtigen Kaufleuten bereits gedroht, ihre Waren nicht mehr durch das Land passieren zu lassen, außerdem werde das Vaterland durch diese Zustände um ein Merkliches verkleinert und diskreditiert. Wie sehr dies wirklich in weitem Umkreise der Fall war, zeigte die bekannte, 1781 erfolgte Beleidigung des Bündnervolkes durch den jungen Friedrich Schiller in seinen „Räubern“, die zu einer Beschwerde beim Herzog von Württemberg und einer Maßregelung Schillers führte. Dieses so sehr überhandnehmende Bettel- und Strolchengesindel stammte, wie oben bereits für das Jahr 1764 ausdrücklich festgestellt wurde, vornehmlich aus Schwaben und war durch die völlig ungenügende Handhabung der Fremdenpolizei angezogen worden.

In der über diesen Handel bestehenden Literatur wird oft die Frage aufgeworfen, wie Schiller dazu kam, dem Spiegelberg diese Worte in den Mund zu legen. Das eine Mal wird erzählt, ein Vorgesetzter Schillers auf der Karlsschule, der aus Graubünden stammte, hätte ihm das Leben sauer gemacht, weshalb er sich an diesem hätte rächen wollen. Ein anderes Mal müssen es bündnerische Mitschüler gewesen sein, die diese Rache herausgefordert hätten. In Wirklichkeit galten eben die Drei Bünde infolge ihrer schlechten Polizeiverhältnisse im Schwabenlande, wie wir sahen, schon seit den sechziger Jahren und früher als beliebtes Asyl für

alle lichtscheuen Elemente. Von dieser zweifelhaften Anziehungskraft der Drei Bünde mag auch der junge Schiller erfahren und ihn zu seiner für ihn so folgenschweren Äußerung veranlaßt haben.

Daß dieses bedauerliche Versagen der bündnerischen Fremdenpolizei auch im Süden die gleichen unerwünschten Erscheinungen zeitigte, geht aus einem auf dem gleichen Bundestag vorgebrachten Ersuchen des Barons v. Bassus, Podestats von Poschiavo, hervor, der im Namen seiner Gemeinde vorbrachte, die Standesversammlung möchte einmal bei der Republik Venedig vorstellig werden, daß von dorthier so viele Banditi und Straßenräuber in die nächsten Gemeinden der Drei Bünde kommen und Exzesse begehen. Der Bundestag wandte sich darauf wirklich in diesem Sinne an Venedig. Ob mit großem Erfolg, ist nicht ersichtlich. Auch von Tirol her erfolgte eine vielfach recht zweifelhafte Einwanderung in unsere Bünde. Der österreichische Gesandte hatte des öftern Auslieferungsbegehren von eigentlichen Verbrechern zu stellen.

Die zur Säuberung des Landes vorerst wieder unternommenen Schritte bewegen sich in den frühern Geleisen, Inaussichtnahme einer Bettlerjagd, verschärfte Instruktionen an die Wächter an der Tardisbrücke und auf der Steig. In den Gemeinden sollten die Obrigkeiten schuldig sein, die Bündel verdächtiger Personen visitieren zu lassen und diese bei Vorfinden gestohlenen Gutes dem Landammann des Gerichts vorzuführen. Wichtig ist der Artikel 7 dieses Ausschreibens. Die Räte und Gemeinden werden nämlich darin angefragt, ob es ihnen nicht gefällig wäre, nur auf ein Jahr lang, ein Tribunal in Chur zu errichten, dem dergleichen Strolchengesindel zur summarischen Abstrafung und Abschaffung eingeliefert werden könnte. Es war dies der Auftakt zur wirklichen Aufrichtung dieses Tribunals, dessen Geschichte wir in einem frühern Vortrag behandelt haben und deshalb auf eine Weiterverfolgung hier verzichten können.

Dieses Ausschreiben weist ferner darauf hin, daß die vielen Diebstähle von Kaufmannsgütern unsern Paß zum größten Nachteil des Landes und seiner Einkünfte in sehr schlechten Ruf bringe. Es wäre deshalb sehr heilsam, wenn wenigstens der jüngst zwischen Clefen und Riva durch den Diebstahl eines Collo schwer geschädigte Kaufmann durch das Amt Clefen unter Beitragsleistung gem. Lande entschädigt würde. Die Beibehaltung des Kredits un-



serer Straßen sei für das ganze Land von äußerster Wichtigkeit. Man ersieht aus diesen Erwägungen, wie die Sorge um den Warenverkehr über unsere Alpenpässe die einsichtigen Männer des Landes erfüllte, ohne daß sie imstande gewesen wären, von sich aus mehr zu tun, als die Gemeinden von der Dringlichkeit einer Abhilfe nach Möglichkeit zu überzeugen.

Als letzter wichtiger Punkt wird in dem Ausschreiben wieder die Errichtung eines Zuchthauses, in welchem man alles fremde, sich der Arbeit entschlagende Strolchen- und Bettelgesindel einsperren und zu fleißiger Arbeit anhalten könnte, empfohlen. Die Mehren über diese Anfrage wurden auf den 4./15. November einverlangt und dabei ausdrücklich bemerkt, daß nicht eingehende Stimmen als annehmend gezählt würden.

Diesmal fand die eindringliche Sprache des Bundestages doch Gehör beim Souverän. Es ergab sich beim Mehren für das Zuchthaus eine Stimmenzahl von 37 von 63 und für das Tribunal von 34. Beide Vorlagen waren also angenommen, aber trotzdem wurde die Ausführung „wegen der ungünstigen Jahreszeit“ dem großen Kongreß des nächsten Frühlings anheimgestellt. Unterdessen sollten in jedem Bund wieder zwei Harschiere sowie die Wächter auf der Steig und bei den beiden Zollbrücken zum Rechten sehen. Aber auch der Große Kongreß des Frühjahrs brachte den großen Ruck nach vorwärts nicht. Er begnügte sich bezüglich des Zuchthausprojektes mit der Einsetzung einer Kommission, bestehend aus den Herren Landammann Risatsch vom Gotteshaus-, Landammann Riedi vom Obern und Podestat von Jenatsch vom Zehngerichtebund. Diese konnte aber kein besseres Projekt ausfindig machen als dasjenige von 1775 und schlug deshalb dessen Neuausschreibung an das Volk vor, was denn auch wirklich geschah mit dem Zusatz, der Standesversammlung die Ausführung der weiterhin erforderlichen Maßnahmen zu übertragen.

Bezüglich der Harschiere schlug diese Kommission dem großen Kongreß vor, sie beizubehalten, wobei es den Häuptern überlassen bleiben sollte, sie beständig oder nur zu gewissen Zeiten ihre Touren ausführen zu lassen. Puschlav legte gegen die Beibehaltung Protest ein, da es selbst Ordnung halte. Im Juli beschloß dann der Beitag der Häupter, die Zahl der Harschiere auf drei herunterzusetzen, wobei er sich vorbehielt, sie nach den Verhältnissen ganz zu entlassen. Vorläufig wurde eine solche gänz-

liche Entlassung allerdings abgelehnt, aber schon am allgemeinen Bundestag vom August/September 1780 drang ein Antrag auf gänzliche Abschaffung durch, da man sie nach Annahme des Zuchthausprojektes nicht mehr für nötig hielt. Ihre Entlassung erfolgte daraufhin im September. Die Schlußabrechnung datiert vom November.

Wegen der Annahme des Zuchthausprojektes hätten die Harschiere wahrlich nicht entlassen zu werden brauchen, denn mit dessen Verwirklichung hatte es noch gute Weile, obwohl die Tätigkeit des seit März 1780 in Funktion getretenen Kriminaltribunals dessen Fehlen doppelt spürbar machte. Die oben erwähnte Neuausschreibung des Zuchthausprojektes zeigte die Gemeinden demselben wieder weniger geneigt. Nur 21 annehmende Stimmen lagen vor und nur die Beiziehung der 13 bedingt annehmenden Stimmen ergab eine knappe Mehrheit von 34 Stimmen. In einem Ausschreiben vom 6./17. September gab der zu Ilanz versammelte Bundestag wenigstens in diesem Sinne vom Resultat Kenntnis, daß die Einrichtung des Zuchthaus bewirkt und die fernern Verfügungen hierwegen getroffen werden sollten.

Am gleichen Tag gelangte der Bundestag in einem Schreiben an die Stadt Chur und gab ihr von dem Mehrenresultat ebenfalls Kenntnis. Er verlieh darin der Hoffnung Ausdruck, daß die Stadt Chur keinen Anstand nehmen werde, dieses nützliche Werk zu fördern. Die Nähe des bischöflichen Hofes und die sichere Aussicht, in Chur ständige Arbeit für die Züchtlinge zu finden, lasse Chur als den vorteilhaftesten Ort zur Errichtung eines solchen Zuchthaus erscheinen. Der Bundestag hoffe deshalb, daß die Stadt zur Erreichung des heilsamen Zweckes auch die freie Religionsübung für die katholischen Züchtlinge und die Erwerbung eines passenden Platzes, sei es nun St. Margrethen oder eine andere Lokalität bewilligen werde.

Aber gerade hier stieß nun der Bundestag auf kaum erwartete und, wie sich zeigen sollte, geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Diese Opposition der Bürgerschaft von Chur gegen das Zuchthausprojekt wird bei Jecklin am angegebenen Ort ziemlich eingehend geschildert. Bei der Abstimmung vom 22. Oktober 1780 über die Anfrage des Bundestags wurde dieses Gesuch von allen fünf Zünften abgelehnt, wie die Stadt Chur auch schon bei der allgemeinen Abstimmung vom Juli die Errichtung eines Zucht-

hauses in Chur abgelehnt hatte. Bürgermeister und Rat machten die Häupter in einem Schreiben vom 3. November mit diesem Ausgang der städtischen Mehren bekannt. Die Zünfte hätten die Anfrage „aus einigen Betrachtungen“ abgelehnt. Gleichsam als Trost machten sie die Häupter darauf aufmerksam, daß in der Stadt sowieso kein Gebäude vorhanden wäre und auch außerhalb der Stadt das einzige dafür in Betracht fallende Gebäude für andere Zwecke Verwendung gefunden hätte. Zudem wäre kein Angehöriger der Stadt bekannt, der die Leitung des Zuchthauses angenommen hätte, ebenso wurde auf die konfessionellen Verhältnisse hingewiesen. In Wirklichkeit waren es freilich weder die konfessionellen Schwierigkeiten noch die Platzfrage, welche diesen Entscheid der Zünfte ausgelöst hatten, sondern einzig die Furcht vor der drohenden Konkurrenz des Zuchthauses.

Für einmal war also der Versuch zur Errichtung eines Zuchthauses wieder vereitelt. Der Gedanke an eine solche Anstalt, der sich nach wie vor gebieterisch aufdrängte, blieb bestehen. Schon am Großen Kongreß des folgenden Jahres 1781 wurde ein Beschluß gefaßt, wonach die Häupter den Auftrag erhielten, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und sich nach jemandem umzusehen, der eine solche Anstalt übernehmen würde an einem Ort, der beiden Religionen bequem wäre. Aber weder Person noch Ort ließen sich finden. So verstrichen denn weitere zwei Jahre, bis am Großen Kongreß des Jahres 1783 diese nie zur Ruhe kommende Frage wieder in Fluß kam. Am 6./17. März lagen nicht weniger als drei diesen Gegenstand betreffende Vorschläge zur Behandlung vor.

Es sei dem Sprechenden erlaubt, wenn auch nur in möglichster Kürze auf diese Vorschläge einzugehen, da sie einen recht guten Einblick gewähren in die damaligen Verhältnisse auf diesem Gebiet und manche Anregungen enthalten, die erst viel später verwirklicht worden sind.

Der erste Vorschlag beginnt mit dem Satz: „Es wäre ein Glück für Bünden, wenn eine Arbeitshausanstalt mit der so nötigen Verbesserung der Landstraßen und der Wuhren verbunden werden könnte.“ Der unbekannte Verfasser möchte also eine Korrekptionsanstalt gründen, wie wir sie heute in unserer Anstalt Realta besitzen. Dabei mutet er dem Staat einen jährlichen Beitrag von 1200 fl. zu. Als Direktor käme ein im Straßen- und Wuhrbau er-

fahrener Mann in Frage. Solange nur bis acht Züchtlinge vorhanden sind, müßte diesem ein Zuchtknecht beigegeben werden. Für jede weitem acht Züchtlinge käme ein weiterer Zuchtknecht hinzu. Die Anstalt hätte keinen festen Wohnsitz, vielmehr würden sich diese Züchtlinge mit den Zuchtknechten auf die Stör begeben, wo man sie gerade für Straßen- und Wuhrbauten benötigt. Dabei wäre darauf zu sehen, daß diese Strafkolonien im Winter in den südlichen Untertanenlanden und in den mildern Jahreszeiten in den herrschenden Landen Verwendung finden könnten. Gemeinden, die diese Strafkolonie wünschen, hätten für ein sicheres Zimmer zur Verwahrung der Züchtlinge, ebenso für frisches Heu oder Stroh zu sorgen. Besoldung für den Direktor im Sommer 10 Batzen, für jeden Zuchtknecht  $7\frac{1}{2}$  Batzen und für jeden Züchtling 18 Kreuzer. Der Direktor hätte für alles Werkzeug, ebenso für die Bettwäsche, Kleidung und das Essen sowie Hausgerät ohne Beschwerde des Bauherrn zu sorgen. Dafür darf er jedem Züchtling 6 Kreuzer an seinem Taglohn abziehen und auf die Seite legen. Arbeitszeit im Sommer zehn, im Winter acht Stunden. Es folgen Bestimmungen betreffend Kirchenbesuch, Arbeitskleid, Schließung am eisernen Halsband, Speisezettel (hauptsächlich Brot, Kartoffeln, Polenta, Käse und Suppe). Bei guter Aufführung können die Sträflinge entlassen werden. Bei ihrem Austritt sollen sie durch einen feierlichen Akt von aller Infamie losgesprochen werden und einen schönen ehrlichen Abschied erhalten. Die größte Schwierigkeit würde die Versorgung der nicht arbeitsfähigen Züchtlinge sowie der Weibspersonen verursachen. Dafür wäre der Landesbeitrag von 1200 fl., soweit er nicht durch die Besoldung des Direktors und der Zuchtknechte aufgezehrt würde, zu verwenden. Eventuell könnte mit irgendeiner Armenanstalt ein Abkommen getroffen werden, in den Untertanenlanden mit dem Spital von Clefen. Bei gutem Vorwärtsschreiten der Anstalt könnte ein Fonds zur Angliederung eines Kranken- und Spinnhauses durch freiwillige Beiträge nach dem Vorschlag von Herrn Lehmann oder durch ein Lotto oder zwei Lombards oder durch Eröffnung irgendeiner andern Finanzquelle finanziert werden. Eine Kommission von drei Mann hätte als Aufsichtsbehörde den ganzen Betrieb zu überwachen, namentlich auf das Betragen des Direktors ein wachsameres Auge zu halten, seine Rechnungen einzusehen und die Züchtlinge wenigstens dreimal im Jahr bei ihrer Arbeit zu besuchen.

Jedes Jahr müssen sie dem Bundestag einen Bericht abgeben. Der Bundestag hat auch das Recht, Züchtlinge, die sich gut halten, zu begnadigen.

Von ähnlichen Überlegungen geht der zweite Vorschlag, „wie eine Zucht- oder Arbeitsanstalt mit sehr mäßigen Kosten des gemeinen Wesens in Bündten zu Standt gebracht werden könnte“ aus. Er bemerkt in der Einleitung: Lang schon ist die Einrichtung einer guten Anstalt zu einem Arbeitshaus der sehnlichste Wunsch rechtschaffener Bündtner, besonders derjenigen, die in obrigkeitlichen Ämtern stehen und bald bei Bestrafung der Verbrecher sich in den traurigen Fall versetzt sehen, wider Wissen und Gewissen zu gelind oder zu streng zu sein, bald wegen dem Abgang einer solchen Anstalt im Land und der Unbequemlichkeit und Kostbarkeit der auswärtigen, Polizei und Mannszucht ganz hintansetzen zu müssen. Ebenso allgemein ist auch das Verlangen nach einer beträchtlichen Verbesserung der Landstraßen und der Wuhren längs vielen, die schönsten Gegenden des Landes verheerenden Strömen und das Gefühl der großen Vorteile, die dem gemeinen Wesen und fast jedem Einwohner insbesondere daher zufließen würden.

Der Projektverfasser muß sich auf dem Gebiet des Strafvollzuges der damaligen Zeit gut ausgekannt haben, denn er beruft sich auf die ähnliche Verwendung solcher Strafgefangener in Kassel, Hanau, Lüneburg, ja in fast ganz Deutschland und Frankreich. Nach diesen Vorbildern dürfte auch sein Plan ausgearbeitet worden sein. Er denkt an eine Art Verpachtung an einen Unternehmer, der den Straßenbau in Berggegenden gründlich versteht und Aufseher an der Hand hat, die die Kunst verstehen, eine Menge Arbeiter zur strengsten Arbeit anzuhalten. Der Vorschlag krankt aber am gleichen Übel wie der erste, d. h. er lädt das ganze Risiko auf den Unternehmer ab, während der Staat, wie es eben in der Überschrift heißt, „mit sehr mäßigen Kosten“ davonkommen soll. Natürlich hätte der Vorschlag bei irgendwie größerer Belastung der Allgemeinheit auch gar keine Aussicht auf Annahme durch die Gerichtsgemeinden gehabt. Andererseits dürfte es schwer gefallen sein, einen Unternehmer zu den folgenden Bedingungen aufzutreiben: Der Pächter müßte sich verpflichten, 10 bis 18 solcher „Sklaven“ anzunehmen und dieselben auf seine Kosten dem Anstaltsplan gemäß zu nähren, zu kleiden und zu behandeln. Ge-

meine Lande würden dem Unternehmer für den Unterhalt der Sträflinge an Sonn- und Feiertagen und bei sehr schlechtem Wetter ein geringes Monatsgehalt aussetzen. Sie würden sich ebenso verpflichten, ihm das ganze Jahr hindurch, in der bessern Jahreszeit in den herrschenden, im Winter in den Untertanenlanden genügend Arbeiten an Straßen und Wuhren zuzuhalten sowie den Auftraggebern gegenüber Bürgerschaft zu leisten. Diese Sträflinge sollten als Handlanger neben gelernten Berufsleuten arbeiten, welche letztere dann von selbst die Aufsicht führen würden, wodurch Aufseher und Zuchtknechte erspart werden könnten. Eventuell könnte man den Berufsleuten für die Aufsicht kleine Belohnungen aussetzen oder dazu anreizen „durch den fast allen Menschen anerborenen Kitzel, jemand unter seinem Kommando zu haben“.

Der dritte Vorschlag hat viele Ähnlichkeit mit demjenigen von 1777 und dürfte auch vom gleichen Verfasser stammen. Der Unternehmer soll sich verpflichten, auf eigene Kosten ein großes Gebäude, worin nötigenfalls 100 Züchtlinge und 50 Waisenkinder Platz finden, zu beschaffen und es so versichern, daß keine Züchtlinge entfliehen können. Ebenso muß der Unternehmer alle Geräte, Möbel und sonstigen Bedürfnisse anschaffen. Er muß weiter für Trennung beider Geschlechter besorgt sein. Auch sollen Zimmer für dort versorgte Kostgänger bereitgestellt sein sowie abgesonderte Zimmer für Waisenkinder. Ja außerdem muß er sich noch verpflichten, Zimmer für Personen, die ihre Vernunft verloren haben, zur Verfügung zu stellen, worin diese gegen ein billiges Tischgeld versorgt werden könnten. Also Zucht-Waisenhaus-Versorgungsanstalt und Irrenhaus auf einmal. Für Seelsorge beider Konfessionen, Arzt und Apotheke muß ebenfalls gesorgt werden. Dafür darf der Unternehmer die Arbeitserträge einschließlich derjenigen der Waisenkinder behalten. Letztere erhalten aber täglich drei Stunden Unterricht. Das Land soll dem Unternehmer zudem 500 Schildtlidublonen zur Errichtung dieser Anstalt zinslos auf 20 Jahre gegen genügende Bürgerschaft für Rückzahlung vorschießen. Als Landesbeitrag sind jährlich 200 Schildtlidublonen vorgesehen. Dafür soll der Unternehmer aber 24 Züchtlinge und 12 Waisenkinder umsonst unterhalten. Für die übrigen Züchtlinge dagegen, die ihm gemeine Lande, die einzelnen Gerichtsgemeinden, die Ämter der Untertanenlande oder Privatpersonen zuweisen, werden ihm täglich für Kleidung und Nahrung

8 Kreuzer vergütet. Bei besondern Anforderungen oder Arbeitsunfähigkeit gelten besondere Übereinkünfte. Das Unternehmen ist vorläufig auf 20 Jahre gedacht. Drei Inspektoren gem. Lande, einer aus jedem Bund, würden mit der Überwachung dieses Unternehmens betraut.

Da besonders die ersten zwei Vorschläge enge mit dem Straßenbau verknüpft waren, beschloß der Große Kongreß, einen Entscheid bis nach Kenntniss der Mehrenresultate betreffend den Straßenbau zu verschieben, worauf dann einer zu wählenden Kommission die nähere Untersuchung der drei Vorschläge überwiesen würde. Von diesem Mehren ist später nicht mehr die Rede, dagegen fand Ende Juli ein neues Ausschreiben wegen Abschaffung des Bettel- und Strolchengesindels statt, welchem Ausschreiben auch ein Entwurf eines Patents für die Harschiere zur Genehmigung beigelegt war. Das Ende August vorliegende Resultat dieser Mehren sprach sich wieder in der altbeliebten Weise für die Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Projektes aus. Nur eine einzige Stimme im Zehngerichtenbund lautete auf unverzügliche Errichtung eines Zuchthauses. Der neuen Kommission gehörten an: Landrichter Dan. v. Capol und Podestat a Marca aus dem Obern Bund, Stadtvogt Schorsch und Landvogt Colla aus dem Gotteshaus- sowie Statthalter Florin und Podestat Walser aus dem Zehngerichtenbund.

Das von dieser Kommission acht Tage später dem Bundestag vorgelegte Gutachten (1783 5./16. Sept.) wies auf die bereits in mehreren Sessionen gemachten Anstrengungen bezüglich dieses Gegenstandes hin, die sich aber als fruchtlos erwiesen hätten. Jetzt hält sie für das Angemessenste, an die Stadt Chur zu schreiben und um ihre Einwilligung nachzusuchen, das Zucht- und Waisenhaus auf ihrem Gebiet nach dem Plane von 1781 aufzurichten. Um den Bedenken der Stadt Rechnung zu tragen, stellt sie sogar das Anerbieten, die Stadt selbst möchte ein solches Zuchthaus errichten, wobei das Land ihr zur Erleichterung dieses Baues ein größeres Kapital zinslos vorstrecken könnte. Alles Nähere müßte in einem gegenseitigen Abkommen geregelt werden. Sollte die Stadt weder auf den einen noch andern Vorschlag eingehen, sollten die Häupter allein oder mit Zuzug auf Wohlgefallen der Räte und Gemeinden hin ein neues Gutachten abfassen, wie diesem Übel zu steuern wäre.

Über den Erfolg der bisher unterhaltenen Harschiere spricht sich diese Kommission nicht gerade zufriedenstellend aus. Man hätte nicht gefunden, daß der mit ihnen zu erreichende gesuchte Zweck wirklich erreicht worden sei. Sie überläßt es aber dem Bundestag, die Harschiere bis zur Errichtung des Zuchthauses beizubehalten. Auch von dem bereits früher behandelten Tribunal ist wieder die Rede.

Der Bundestag beschloß nun, den Zuchthausartikel den Räten und Gemeinden vorzulegen. Betreffend die Harschiere hielt er dafür, sie von nun an ihres Dienstes zu entlassen. Dieser Beschluß erfolgte am Bundestag vom August/September 1783. Ob nun die Entlassung wirklich sofort erfolgte oder ob nur deren Bezahlung so lange auf sich warten ließ, geht aus dem letzten Eintrag über die Harschiere vom 12. September 1784 nicht hervor. Der Eintrag in der Landesrechnung lautet: Ferner zahle denen Harschiers des lobl. Gotteshausbundes den resto für 9 Tage, tut für beide 18 Gulden. Der Tagessold betrug demnach damals 60 Kreuzer oder 1 Gulden.

Seither verlautet nirgends mehr etwas von den Harschieren. Sie scheinen endgültig entlassen worden zu sein. Die Geschichte der bündnerischen Landespolizei im 18. Jahrhundert kann damit als abgeschlossen betrachtet werden. Das ausschlaggebende Moment zu ihrer Abschaffung dürfte, wie früher, der Kostenpunkt gewesen sein. Zwanzig Jahre später, am 30. Mai 1804, feierten die Harschiers in Gestalt von acht Landjägern wieder ihre Einführung unter glücklichem Auspizien. Das kantonale Landjägerkorps blieb seither eine ständige Einrichtung, die in der Folge einen weitem Ausbau erfuhr.

Sehen wir nun anschließend, wie sich das Zuchthausproblem weiter entwickelte und was für eine Lösung es finden sollte. Die Resultate des oben erwähnten Ausschreibens an Räte und Gemeinden kamen erst am Großen Kongreß vom Frühling 1784 (21. Februar/3. März) zur Klassifikation. Die Errichtung eines Zucht- und Waisenhauses fand eine beträchtliche Mehrheit. Es stimmten 44 von 63 Stimmen dafür. Aber der schwerfällige Apparat mit jedesmaliger Einsetzung einer Kommission sorgte dafür, daß die Sache nicht übereilt wurde. Die jetzt eingesetzte Kommission hatte ein Gutachten über die der Stadt Chur zu machenden Vorschläge auszuarbeiten, um deren Einwilligung zur Errichtung



dieses Zucht- und Waisenhauses auf ihrem Boden zu erhalten. Sie bestand aus dem Landrichter v. Castelberg, dem Landammann a Porta und dem Statthalter Liesch.

Im Sinne dieses Gutachtens richtete sodann der Große Kongreß am 5./16. März 1784 ein Schreiben an die Stadt Chur mit der Anfrage, ob sie geneigt wäre, gemäß Projekt gegen Vorschuß eines ergiebigen zinslosen Kapitals die Einrichtung des geplanten Zuchthauses zu übernehmen oder jemanden ausfindig zu machen, der dieses übernehmen würde. In beiden Fällen sollte die Oberaufsicht statt gem. Landen der Stadt zufallen und ihr auch die Direktion des Zuchthauses überlassen werden. Sollte sie darauf nicht eingehen, lautet die Anfrage dahin, ob der Stadt gefällig wäre, zu gestatten, daß von gem. Landen innert den städtischen Grenzen eine solche gemeinnützige Anstalt zustandegebracht werden dürfte. Im Anschluß an diese Anfrage wurden der Stadt die zwei bereits 1775 und 1780 ausgearbeiteten Projekte für die Errichtung eines Zuchthauses übersandt.

Es lag nun bei der Stadt, sich über diese Anfrage des Großen Kongresses auszusprechen. Sie tat dies in ihrem Antwortschreiben vom 26. April/7. Mai 1784. Die darüber befragten Zünfte wollten einzig und allein auf die dritte Anfrage eingehen, lehnten also den Bau und Betrieb eines Zuchthauses in eigener Regie unter Beitragsleistung gem. Lande oder die Bestellung eines Unternehmers als zu aussichtslos zum vornherein ab. Dagegen erklärten sie sich zur Ernennung einer Kommission bereit, die die Bedingungen unter denen gem. Landen die Errichtung einer solchen Anstalt gestattet werden sollte, festsetzen würde.

Diese daraufhin eingesetzte Kommission besorgte ihre Aufgabe mit bemerkenswerter Gründlichkeit, indem sie nicht weniger als 14 Punkte aufsetzte, die an diese Bewilligung geknüpft wurden. Sie werden bei Jecklin am angegebenen Ort wörtlich aufgeführt. Danach soll der Ausbau und der Betrieb des Zuchthauses voll und ganz gem. Landen verbleiben. Das ganze Personal und die Züchtlinge werden hingegen der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Kompetenzen des Landestribunals und der städtischen Gerichtsbarkeit werden genau abgegrenzt. Die städtischen Verordnungen müssen genau eingehalten werden. Alle dortigen Angestellten müssen sich zu Beisässen mit den entsprechenden Pflichten aufnehmen lassen. Sie müssen ihre Bedarfsartikel bei den Churer

Handwerkern kaufen, ebenso muß alles Holz für das Zuchthaus bei der Stadt gekauft werden. Verstorbene sollen auf den Friedhöfen der beiden Konfessionen beerdigt werden, dagegen ist nur den Protestanten öffentlicher Gottesdienst gestattet. Groß war die Besorgnis der Churer Handwerker vor der Konkurrenz des Zuchthauses.

Angesichts des Herannahens der allgemeinen Standesversammlung – es war unterdessen schon Juli geworden – zogen es die Häupter vor, dieser die weitem Entschließungen über die Bedingungen der Stadt zu überlassen (LP. Bd. 151 S. 479 vom 10./21. Juli 1784). Immerhin müssen sie mit dem in Aussicht genommenen Leiter dieses Zuchthauses, einem Herrn Laurenz F. Fornaro von Rapperswil, schon eingehend und fast abschließend verhandelt haben. Erst im Laufe der letzten Jahre ist nämlich im Staatsarchiv ein ganz ausführlicher Vertrag mit diesem Fornaro vom 11./22. Juni 1784 zum Vorschein gekommen. Er betitelt sich: „Ganz vollkommene Ordnung eines wirklich tätigen, wohleingerichteten Zucht-, Waisen- und Arbeitshauses“. In diesem werden alle Verhältnisse des Zuchthauses genau geregelt. Es wird bestimmt, was für Leute dort aufgenommen werden. Kranke und Irrsinnige sind ausgeschlossen. Man hatte also den Gedanken aufgegeben, mit dem Zucht- und Waisenhaus noch ein Irrenhaus zu verbinden. Dagegen heißt es Zucht-, Waisen- und Arbeitshaus. Letzterer Ausdruck bezog sich auf solche Leute, die wegen Müßiggang versorgt werden sollten, um sie dort zur Arbeit zu erziehen, ähnlich unserer heutigen Anstalt Realta. Dann werden die Aufnahmeformalitäten genau festgelegt. Gesundheitlich verdächtige Personen werden vorerst einem Arzt zur Untersuchung überwiesen. Es folgen Bestimmungen über den Gottesdienst und das sittliche Verhalten, sodann über die Einteilung der Arbeits- und Ruhestunden. Vom 1. April bis Ende September wird um 4 Uhr aufgestanden, im Winterhalbjahr um 5 Uhr. Genaue Einteilung des Tages. Um 1/29 Uhr abends Schluß der Arbeit. Als Hauptbeschäftigung wird neben den täglichen Hausarbeiten wie Holzhacken, Wassertragen, Kehren, Waschen, Flickern, eine Floretseidenfabrik betrieben, die Arbeiten wie Seidenzupfen, Kartätschen und Spinnen erfordert. Jedem wird dabei die Arbeitsleistung vorgeschrieben. Es folgen weiter die Küchen- und Speiseordnung, die für alle drei Abteilungen, Züchtlinge, Waisen und Arbeitsleute, gleich lautet. Für wei-

tergehende Ansprüche muß extra bezahlt werden. Die Köchin erhält genaue Anweisung über die Quantität der Portionen. Je fünf Personen essen aus einer Schüssel. In der Küche wird peinliche Reinlichkeit gefordert. Ebenso wird auf guten Unterhalt der Kleider und Reinlichkeit geachtet. Die Männer tragen Zwilchkleider, die Weibspersonen Röcke aus Werchendtuch mit am Hals geschlossenen Leibchen. Die Züchtlinge schlafen auf Pritschen mit Strohsäcken und Polstern, nebst einer wollenen Decke und zwei Leintüchern. Auch auf die Reinlichkeit des Hauses und dessen Sicherheit wird aufmerksam gesehen. Alles Tabakrauchen ist strengstens untersagt, ebenso das Herumtragen offener Lichter. Vorschriften betreffend die Öfen. Die Züchtlinge werden von den Arbeitsleuten und Waisenkindern ganz abgesondert gehalten. Bei Arbeiten außer dem Hause werden den Züchtlingen Springeisen angelegt. Schweigegebot. Strengstens verboten ist für die Züchtlinge auch das Kaufen von Eß- und Trinkwaren. Die Zimmer der Züchtlinge sind täglich genau zu visitieren. Die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen samt den den Züchtlingen zugemessenen Streichen müssen genau eingehalten werden, sofern die Züchtlinge letztere gesundheitlich vertragen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit wird mit drei Streichen bestraft. Für die Waisenkinder und Arbeitsleute lautet die Tagesordnung etwas milder als bei den Züchtlingen, immerhin müssen auch diese von 8 bis 11 Uhr, von 1 bis  $\frac{1}{2}$  Uhr, von 4 bis 6 Uhr und von 7 bis  $\frac{1}{2}$  Uhr arbeiten, also neun Stunden täglich. An Sonntagen von 3 bis 5 Uhr nachmittags werden ordentlich Lehr-, Rechnungs- und Schreibstunden, ebenso Sittenschule abgehalten. Von 5 bis 6 Uhr wird eine anständige Erlustigung oder ein Spaziergang gestattet. Der Anstalt ist auch ein Armenhaus angeschlossen, in dem wirklich arme und verlassene Kinder, um sie dem Müßiggang und dem schlechten Leben zu entziehen, vom siebenten Jahr an versorgt werden sollen. Da diese die Kosten ihres Unterhalts nicht selbst verdienen können, sieht man vor, daß die Obrigkeiten und Gemeinden, denen dadurch die Last ihrer Erziehung abgenommen wird, eine tunliche Entschädigung leisten. Die Kranken der Anstalt werden wenigstens einmal in der Woche vom Arzt besucht. Dieser hat sich auch nach dem Gesundheitszustand der andern Insassen zu erkundigen. Es folgen dann noch genaue Ordnungen über die Obliegenheiten des Hauspriesters sowie des Zuchtmeisters.

Mit dieser, wie gesagt aus dem Juni 1784 stammenden Hausordnung hätte die zu errichtende Zucht-, Waisen- und Arbeitsanstalt eine gewisse Grundlage zu einem ordentlichen Betrieb gehabt. Aber es sollte anders kommen.

Vorerst galt es, gemäß Beschluß der Häupter vom Juli, den Zusammentritt des Bundestages abzuwarten. Dieser setzte sodann am 2./13. September 1784 eine Sechserkommission ein. Sie bestand aus den Herren Profektrichter Bawier, Landvogt v. Salis, Landrichter v. Castelberg, Landammann Hößli, Bundslandammann Enderli und Hptm. v. Pellizari, also je zwei Vertretern aus jedem Bund. Sie hatte die Bedingungen der Stadt des nähern zu prüfen. Offenbar war für die Sitzungen dieser Kommission auch der für die Leitung dieser Anstalt vorgesehene Direktor erwartet worden, doch erschien er nicht. Die Kommission erließ deshalb laut Bericht vom 7./18. September das Erforderliche den Häuptern, da sie nicht instand gesetzt worden sei, eine ausführliche Relation darüber abzugeben.

Erst im Dezember 1784 hören wir wieder etwas vom Verlauf der Dinge. An einer Versammlung der Häupter vom 6./17. Dezember teilte der Bundespräsident mit, daß er einesteils mit dem Präsidenten Ant. v. Salis wegen St. Margrethen, andernteils mit dem Herrn Fornaro von Rapperswil über die ihm angetragenen Bedingungen geredet habe. Präsident v. Salis habe sich geäußert, die Besitzer von St. Margrethen hätten Bedenken getragen, das Effekt anders als käuflich zu überlassen, doch behalte er sich das Weitere allenfalls vor. Seit der Abreise des Präsidenten v. Salis ins Veltlin habe er, Bundespräsident, nichts mehr vernommen. Betreffend Herrn Fornaro hätte dieser versprochen, sich diesen Markt einzufinden, um allenfalls wegen der Bedingungen das Weitere festzusetzen. Soviel er, Bundespräsident, habe bemerken können, werde Herr Fornaro nichts ändern, als daß er sich verbindlich machen wolle, auch einen reformierten Geistlichen, wie einen katholischen, zum Dienste des Zuchthauses zu halten. Auf diesen Bericht hin beschlossen die Häupter, da vorläufig wegen St. Margrethen kein bestimmter Bericht zu erhalten sei, zuzuwarten und die weitere Beratung auf den Großen Kongreß zu verschieben.

Als am 1. März 1785 der Große Kongreß zur Beratung über die Zuchthausfrage gelangte, berichtete der Bundespräsident, daß derjenige, der das Zuchthaus hätte übernehmen sollen, nicht er-

schiene sei. Weiter hätten sich die Besitzer von St. Margrethen dahin erklärt, dieses Effekt nicht gegen einen Zins vermieten zu können, sondern nur käuflich abtreten zu wollen. Einen solchen Kauf fanden die Herren aber zu bedenklich, weshalb die weitere Beratung auf den Bundestag verschoben wurde. Auf dem Bundestag scheint aber dieses Traktandum nicht mehr behandelt worden zu sein, wenigstens enthält weder das Protokoll noch das Ausschreiben irgendeine Erwähnung darüber.

So war diese anfänglich hoffnungsvoll begonnene Bestrebung, zu einem Zuchthaus zu gelangen, wie alle frühern Bemühungen neuerdings wieder den verschiedenen Hindernissen, Unzulänglichkeiten der herrschenden Staatsordnung und privaten Widerständen zum Opfer gefallen. Als drei Jahre später wieder ein neuer Anlauf zum Vorgehen gegen das Bettler- und Strolchengesindel unternommen wurde und die Mehren sich über ein entsprechendes Projekt zu äußern hatten, fand sich nur mehr eine einzige Stimme, und zwar im Zehngerichtenbund, die sich für die Errichtung eines Zuchthauses aussprach. Die Erwahrung dieser Mehren hatte am 1. September/22. August 1788 auf dem Bundestag zu Davos stattgefunden. Der gleiche Bundestag nahm dann auch die von diesem Mehren wieder beliebte Wahl einer Dreierkommission vor. Sie setzte sich zusammen aus den Herren Bundslandammann Planta v. Wildenberg, Landammann Joh. Leonh. Pernisch und Kommissari Friedrich v. Salis-Soglio. Bis der ganze Kreislauf einer solchen Aktion aber durchgeführt werden konnte, traten wichtigere Ereignisse in den Vordergrund. Der Ausbruch der französischen Revolution mit ihren bekannten Folgeerscheinungen benahm dem bündnerischen Bundestag vollends die nötige Zeit und wohl auch Lust, sich mit der Zuchthausfrage zu beschäftigen. Der alte Staat gem. Drei Bünde mußte seine Tage beschließen, ohne diese seit 40 Jahren immer wieder hervorgetretene Aufgabe gelöst zu haben. Ein besser organisiertes Graubünden mit einer stärkern Zentralgewalt hat dann in einer anhebenden glücklichen Zeit endlich die richtige Lösung in der Errichtung der Strafanstalt Sennhof im Jahre 1817 gefunden. Die Geschichte ihrer Entstehung hat der Vortragende in einem vor einigen Jahren hier gehaltenen Vortrag wiedergegeben. Sie findet sich im Bündn. Monatsblatt von 1937 abgedruckt.